

# § 21 EUSTA-DG Anwendung von Bestimmungen über die sonstige Zusammenarbeit in Strafsachen

EUSTA-DG - Europäische Staatsanwaltschafts-Durchführungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Die §§ 59a bis 59c EU-JZG sind sinngemäß anzuwenden, wenn vermieden werden soll, dass die EUSTa und eine Behörde eines nicht teilnehmenden Mitgliedstaats parallele Verfahren führen.
2. (2)Die Bestimmungen des I. Hauptstücks des ARHG und die §§ 76a und 76b ARHG sowie die §§ 60 bis 62 und 76 EU-JZG sind sinngemäß anzuwenden, wenn sich die EUSTa an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe beteiligen soll.
3. (3)Die EUSTa hat die §§ 77 bis 80 EU-JZG sinngemäß anzuwenden, wenn Strafregistrauskünfte über Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten einzuholen sind.
4. (4)Beabsichtigt das Gericht, in einem anderen Mitgliedstaat die Überwachung einer Entscheidung über die Anwendung gelinderer Mittel zu erwirken, so sind die §§ 115 bis 121 EU-JZG sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 29.05.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)